## Friedhofsverwaltung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide



## **Gestaltungsvorschrift Nr. 3**

Diese Vorschrift gilt für das Grabfeld G (Apfelhain) für Sargbestattungen

Das Grabfeld ist mit Obstbäumen und Stauden bepflanzt. Diese Bepflanzung wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Ein Mitspracherecht Dritter bei der Gestaltung wie auch der Unterhaltung der Anlage des Grabfeldes, besteht nicht.

Eine Grabstätte für Sargbestattungen hat eine Breite von 1,20 m und 3,20 m in der Länge. Als Bepflanzungsfläche wird eine Fläche von 1,20 m x 1,00 m durch die Friedhofsverwaltung vorbereitet. Diese ist von dem/der Nutzungsberechtigten entsprechend gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die übrige Grabfläche wird mit Rasen belegt, sodass ein Verhältnis von 1/3 Bepflanzungsfläche und 2/3 Rasenfläche entsteht. Es können mehrere Grabbreiten erworben werden.

Grabmale sollen sich in Form und Gestaltung einfügen. Es können liegende sowie stehende Grabmale gewählt werden. Die Maximalbreite soll 50 % der jeweiligen Grabbreite (0,60 m) und bei Stelen 1,20 m in der Höhe (bei liegenden 0,60 m x 0,60 m) nicht übersteigen.

Beet- bzw. Grabeinfassungen jeder Art sind nicht zulässig. Auch ist das Bestreuen oder Belegen der Grabfläche mit Kiesel und anderen Stein- oder Kunststoffen untersagt. Früchte dürfen vom Boden aufgenommen werden – das Schütteln des Baumes sowie das Pflücken der Früchte ist untersagt. Die Rasenfläche ist von allen Gegenständen freizuhalten.

Bargteheide, den 27.07.2021